

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Im Interesse und eigener Angelegenheit aller Kur- und Badeorte

des Geh. Sanitätsrates zurück. Kurz, seit dem soll ich in der Gnade dieses Bezirksphysikus stark gesunken sein. Es währte denn auch nicht lange, so erhielt ich vom Detmolder Magistrat dessen leitende Seele der Bruder dieses Physikus Dr. Petri ist, eine Aufforderung meine Heilbadeanstalt bei 15 Mark Strafandrohung zu schließen, ich erwiderte dem Herrn Bürgermeister darauf, daß in dem gerichtlichen Urteil meine Badeanstalt als zu Recht bestehend erkannt worden sei, und ich der Verfügung nicht nachkommen könne, da sie geradezu die Vernichtung meiner Existenz bedeute. Nach einiger Zeit erhielt ich abermals solche Verfügung diesmal mit dem Bemerkten, daß ich mich, falls mir diese Verfügung nicht zusage, Beschwerde bei der Regierung erheben könne.

Diese Beschwerde habe ich denn auch bei der Regierung eingereicht. Nach Monaten erhielt ich darauf den Bescheid, daß Regierung nichts mehr gegen diese Verfügung machen könne, da laut Gesetz gegen eine Polizeiverfügung innerhalb 14 Tagen Beschwerde erhoben werden müsse, andernfalls wird die Polizeiverfügung Gesetz und Recht. Ich hätte müssen daher schon gleich auf die erste Verfügung Beschwerde einreichen. Herr Rechtsanwalt Memissen dem ich dieses vortrug, sagte mir, das sei richtig, ich erwiderte, warum man mir denn nicht gleich in der ersten Magistratsverfügung das angedeutet habe, daß man innerhalb 14 Tagen Beschwerde erheben muß, um zu verhüten, daß ein Unrecht zum Recht wird in polizeilichen Willkürakten, ich hätte gar keine Ahnung von solchen Gesetzen. Herr Rechtsanwalt Memissen erwiderte: Das moralische Recht liegt auf ihre Seite, das juristische liegt jetzt auf polizeilicher Seite, da Sie den Beschwerdeweg versäumt, der ihnen sicher auch das juristische Recht wieder gebracht hätte. So dachte ich, verfahren unsere Beamten die von unserer Arbeit und von unsern Steuern leben, in Deutschland mit ihren Staatsbürgern. Ein Unrecht wird zum Recht erhoben und der Gerechte obendrein noch bestraft und an Gut und Ehre geschädigt und ruiniert.*) Ich erließ darauf Rundschreiben an alle ersten deutschen Kurorte und ihre Verwaltungsbehörden, um Mitteilung der rechtlichen Verhältnisse über die Pensionats und Badeverhältnisse und über die ortsüblichen Gepflogenheit und erhielt an circa 50 Schreiben zurück, worin die verschiedensten Ansichten zu Tage traten, die aber in übergroßer Mehrheit sich mit meinen innern Rechtsanschauungen über die rechtlichen Verhältnisse bezüglich Kurbad- und Pensionatswesen deckten, ich lasse einige derartige Gutachten hier folgen.

Im Interesse und eigener Angelegenheit aller Kur- und Badeorte,

an deren Aufblühen und Fortbestehen die Behörden, sowie die interessierten Kreise derselben ein gemeinsames Interesse haben, wird zur

Fundamentierung eines Generalgutachtens

dieser Fragebogen als Rundschreiben versandt und gebeten, daß der gütige Empfänger seine nach Empfinden und Erfahrung gebildeten Urteile, in den rechtsseitigen Antwortenrubriken auf die vorgedruckten Fragen bezugnehmend, kurz und deutlich niederschreibt.

*) Wie glücklich dagegen können sich doch in solchen Fällen die Kaffern schätzen.

Der also beantwortete Fragebogen ist innerhalb spätestens einer Woche nach Empfang dieses, portofrei und kostenlos an die unterzeichnete Adresse zurückzusenden.

Vergütung für dieses Gutachten wird nicht gewährt. Rückporto und Couvert liegt bei. Name, Stand und Adresse des geschätzten Adressaten ist am Schluß unter Rubrik 10 deutlich leserlich zu verzeichnen und das Ganze mit dem Amtssiegel zu versehen. Etwaige Stempelfosten trägt der gültige Antwortschreiber. Die in letzter Zeit verschiedentlich unberechtigt angefochtenen Kurpensionate als Krankenhäuser und Badeanstalten als konzessionspflichtige Heilanstalten, führten zu oft schweren Schädigungen nicht nur der nächst interessierten Kreise, sondern ganzer Ortschaften und könnte schließlich auch die ersten Badeorte Deutschlands treffen und deren ganze erwerbliche Blüte zerstören. Dieses zu verhindern, ist der Zweck dieses Rundschreibens. Im Voraus für alles besten Dank. Das Gesamtergebnis wird Anfang 1899 allen Behörden und interessierten Kreisen, welche zu dieser gemeinnützigen Arbeit beihilflich gewesen sind, portofrei zugestellt.

In aller Hochachtung und Ergebenheit und im Interesse aller Kur- und Badeorte zeichnet

Dir. Carl Huter,

ehemaliger Leiter erster Bäder u. Kuranstalten.

Detmold, 12. November 1898.

Elisabethstraße 37.

A. Zu beantwortende Fragen.	B. Rubrik für schriftlich abzugebende Antworten.
<p>1. Dürfen Heilungsbedürftige, welche ihren Kurort zwecks Luft- oder Badekur besuchen, von Hotelbesitzern, Pensionatinhabern oder Privatpersonen in Pension und Wohnung aufgenommen werden, ohne daß für die Vermieter eine Konzessionspflicht als Krankenanstalt von der Ortsbehörde verlangt wird? Was gilt bei Ihnen diesbezüglich als hergebrachte Sitte?</p>	<p>Hierzu ist eine Konzession nicht erforderlich.</p>
<p>2. Dürfen die dort ansässigen Aerzte, Masseure, Bademeister usw., welche solche Kranke und Erholungsbedürftige behandeln, diese auch in Pension und Wohnung nehmen, ohne daß man von solchen Vermietern verlangt, diese Vermietung bedinge die Konzessionspflicht zu einer Krankenanstalt? Was gilt dort als Recht und Sitte?</p>	<p>Die genannten Personen dürfen derartige Kranke in Pension nehmen ohne daß dazu eine Konzession notwendig und erforderlich ist.</p>
<p>3. Liegt für Besitzer von Badeanstalten, welche teilweise, oder ausschließlich Heilbäder abgeben, z. B. Lohbäder, Salzbäder, Dampf- und Fichtennadelbäder usw., mehr wie die Verpflichtung der Gewerbeordnung, welche die einfache polizeiliche Anmeldung von Bäder-</p>	<p>Werden zur Konzessionierung nicht verpflichtet.</p>

A. Zu beantwortende Fragen.	B. Rubrik für schriftlich abzugebende Antworten.
<p>anstalten vorschreibt, vor? oder verpflichtet man die Inhaber solcher Badeanstalten zur Konzessionierung ihrer Anstalt als Krankenanstalt? wie liegt Ihre dortige diesbezügliche Rechtsauffassung?</p>	<p>Werden zur Konzessionierung nicht verpflichtet.</p>
<p>4. Liegt auch dann keine Konzessionspflicht vor wenn in solchen Badeanstalten, wie meist üblich, vom Masseur und Bademeister, auch Packungen, Waschungen, Massage und Güsse verabfolgt werden? neben Heil- und Reinigungsbädern, oder auch gymnastische Uebungen?</p>	<p>Nein.</p>
<p>5. Dürfen die Inhaber solcher Badeanstalten an ihre Badegäste Pension und Wohnung abgeben, ohne daß man von ihnen die Konzessionspflicht ihrer Badeanstalt, oder ihres Pensionats seitens der Behörde verlangt? was ist dort hergebrachte Sitte?</p>	<p>Nein.</p>
<p>6. Sind Inhaber von Milchkuranstalten, diätischen Pensionats und vegetarischen Speisehäusern, außer der Anmeldung ihres Gewerbebetriebes verpflichtet, die Konzession als Heilanstalt nachzusuchen? gleichviel ob Gesunde oder Kranke die Milch- oder Diätkur in Anspruch nehmen?</p>	<p>Nein.</p>
<p>7. Wird in Ihrem Orte das Sprech- oder Behandlungszimmer eines Arztes, Heilkundigen, Barbier oder Masseur, wenn darin Waschungen, Bäder, Massage, Hühneraugenschneiden, Bandagen usw. ausgeführt werden, der Inhaber verpflichtet, deswegen die Konzession als Heilanstalt nachzusuchen? oder genügt bei Ihnen die einfache Anmeldung des Gewerbebetriebes des Betreffenden?</p>	<p>Brauchen das Gewerbe nur anzumelden.</p>
<p>8. Wenn Kranke oder Erholungsbedürftige ein Hotel aufsuchen, und sich von dem in diesem Hotel wohnenden Arzte behandeln lassen, ist dann der Inhaber des Hotels oder der Arzt? oder keiner von beiden verpflichtet, die Konzession einer Krankenanstalt nachzusuchen?</p>	<p>Nein.</p>
<p>9. Wird bei Ihnen die Konzessionspflicht weiter ausgedehnt als auf solche Anstalten, wo Operationsbedürftige, oder bettlägerige Kranke, oder ansteckende, oder durch Fieber, oder Geisteschwäche sich nicht selbst bewußte Kranke untergebracht werden?</p>	<p>Nein.</p>

A. Zu beantwortende Fragen.	B. Rubrik für schriftlich abzugebende Antworten.
-----------------------------	--

Nach althergebrachtem Recht gelten solche Leidende, welche im Vollbesitz ihrer Mündigkeit, ihrer Willensfreiheit und Geisteskräfte sind, auch keine Gefahr ihrer Krankheit für ihr Leben, oder für die Einschränkung ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit oder Geisteskräfte in sich schließen, oder nicht ansteckend sind, z. B. Fettleibige, oder Rheumatiker, Bleichfüchtige, Blutarme oder Nervöse, nicht als Kranke, um die, die Vermieter von Wohnungen, oder die Ärzte, oder Besitzer von Badeanstalten, deshalb konzessionspflichtig gemacht werden können. Wie stellen Sie sich zu dieser Frage?

Wie nebenstehend.

Unterschrift auch mit
Namensunterschrift des Bürgermeisters oder der sonstigen
Ortsbehörde, sowie Datum der Ausfertigung.

Driburg, den 15. Dezember 1898.
Amtsiegel.

Der Bürgermeister:
Forst.

- Frage Nr. 1: Die Frage wird bejaht und bemerkt, daß hierfür seitens der Ortsbehörde keinerlei Bestimmungen sind.
- " Nr. 2: Desgleichen.
- " Nr. 3: Nein.
- " Nr. 4: Nein.
- " Nr. 5: Ja.
- " Nr. 6: Nein.
- " Nr. 7: a) Nein. b) Die Anmeldung des Gewerbebetriebes genügt.
- " Nr. 8: Konzession einer Krankenanstalt wird von keinem von Beiden nachgesucht.
- " Nr. 9: Bisher lag hier keine Veranlassung vor, die Frage in Erwägung zu ziehen.

Emß, den 21. Dezember 1898.

Amtsiegel.

Der Magistrat.
Spangenberg.

- Frage Nr. 1: Hotelbesitzer, Pensionatsinhaber oder Privat-Personen dürfen Heilbedürftige in Pension und Wohnung aufnehmen, ohne daß eine Konzessionspflicht als Krankenanstalt verlangt wird.
- " Nr. 2: Wie oben.
- " Nr. 3: Alle Bäder in Karlsbad sind im Besitze der Stadtgemeinde.
- " Nr. 4: Erfolgt unter ärztlicher Aufsicht.
- " Nr. 5: — —
- " Nr. 6: Nur Sanatorien müssen eine Konzession erwerben, sie bekommen dieselbe Vorschrift wie Hospitäler, dürfen jedoch weder Geisteskranke noch Infektionskranke aufnehmen.

- Frage Nr. 7: Es genügt die einfache Anmeldung bei der Gewerksbehörde.
" Nr. 8: Weder der Arzt noch der Hotelbesitzer braucht um die Konzession nachzusehen.
" Nr. 9: Die Konzessionspflicht ist nicht weiter ausgedehnt.

Stadtrath Karlsbad, 7. Januar 1899.

Amtsiegel.

Der Bürgermeister.
Ludwig Schäfflen.

- Frage Nr. 1: Ja, ohne Konzessionspflicht.
" Nr. 2: Ohne Konzession.
" Nr. 3: Nein.
" Nr. 4: Keine Konzession.
" Nr. 5: Ja.
" Nr. 6: Nein:
" Nr. 7: Einfache Anmeldung des Gewerbes.
" Nr. 8: Nein.
" Nr. 9: a) Nein. b) Sind hier nicht konzessionspflichtig.

Homburg v. d. H., 21. Dezember 1898.

Amtsiegel.

Der Magistrat.
Lettenborn.

- Frage Nr. 1: Konzession war nicht verlangt.
" Nr. 2: Wenn Aerzte Kranke in Pension nehmen und sie behandeln, so liegt m. E. Konzessionspflicht vor, da dann dieses Pensionat sich als Krankenanstalt charakterisiert.
" Nr. 3: Konzession wird nicht verlangt.
" Nr. 4: Auch dann nicht.
" Nr. 5: In den hiesigen Badehäusern d. h. Hotels mit Bädern wohnen zahlreich derartige Kranke, ohne daß von den Besitzern der Badehäuser Konzession verlangt wird.
" Nr. 6: Diätetische Pensionate existieren hier m. W. nicht. Für sog. Milchkuranstalten und vegetarische Speisehäuser wird Konzession als Heilanstalt nicht verlangt.
" Nr. 7: Konzession wird nicht verlangt.
" Nr. 8: Derartige Fälle sind mir hier nicht bekannt.
" Nr. 9: M. W. wird hier daran festgehalten, daß solche Anstalten, die den Zweck haben, Kranke einerlei welcher Art aufzunehmen und ihnen ärztliche Behandlungen zuteil werden zu lassen, als Krankenanstalten anzusehen sind und daher der Konzession bedürfen.

Diese Auffassung entspricht m. E. auch dem § 30 der gerichtl. Ordnung, der bei ungekünstelter Auslegung kaum zu zweifeln Anlaß geben kann.

Wiesbaden, 8. Dezember 1898.

Dr. Abell,
Ob.-Bürgermeister.

(Eine amtliche Auskunft habe ich in dergl. Angelegenheiten nicht zu erteilen.)

- Frage Nr. 1: Bis jetzt: Ja.
" Nr. 2: Bis jetzt ist dieser Fall noch nicht vorgekommen, daher unbekannt. Ich selbst habe Konzession zu meiner Naturheilanstalt.
" Nr. 3: Nein. Darf nur als Badeanstalt angemeldet sein.
" Nr. 4: Nein.
" Nr. 5: Als ich meine Badeanstalt zur Naturheilanstalt vergrößerte, erhielt ich das Konzessionsrecht nur von der Regierung, (nicht von der Stadtbehörde) welche zugleich verlangte, daß die Anstalt von einem Arzt geleitet wird.
" Nr. 6: Derartige Anstalten sind am hiesigen Orte nicht vorhanden.
" Nr. 7: Es genügt das Letztere bis jetzt.
" Nr. 8: Dieser Fall kommt hier weniger vor, kann daher keine bestimmte Auskunft geben.
" Nr. 9: a) Nein. b) Ich schließe mich derselben Ansicht an.

Hirschberg, den 2. September 1899.

Reinhold Tschörtner

Besitzer der Naturheilanstalt Hedwigsbad.

Unterschrift des Herrn Tschörtner beglaubigt

Hirschberg, den 4. September 1899.

Amtsiegel.

Die Polizeiverwaltung.

J. U.

H o p p e, Registrar.

- Frage Nr. 1: Ja. Hotelbesitzer und Privatpersonen nehmen seit langen Jahren Heilungsbedürftige in Pension und Wohnung auf, ohne daß für die Vermieter eine Konzessionspflicht als Krankenanstalt verlangt wird.
" Nr. 2: Das Gleiche trifft bei einzelnen hier ansässigen Ärzten, Bademeistern zu.
" Nr. 3: Die Inhaber von Badeanstalten, welche Heilbäder abgeben, hat man nicht zur Konzessionierung ihrer Anstalt als Krankenanstalt verpflichtet.
" Nr. 4: Nein.
" Nr. 5: Ja.
" Nr. 6: Solche Anstalten sind hier nicht.
" Nr. 7: Hier genügt die Anmeldung des Gewerbebetriebes.
" Nr. 8: Derartige Fälle liegen hier nicht vor.
" Nr. 9: Nein. Siehe die Beantwortung im Eingange.

Wildungen, den 8. Dezember 1898.

Amtsiegel.

Der Bürgermeister.

- Frage Nr. 1: Ja, doch keine mit Infektions-Krankheiten behafteten.
" Nr. 2: Ja, doch bisher nicht vorgekommen.
" Nr. 3: Besitzer von Badeanstalten nicht vorhanden.
" Nr. 4: Masseur und Bademeister sind Angestellte und dürfen die nebenbezeichneten Handlungen nur als solche vornehmen.
" Nr. 5: Nicht vorhanden.
" Nr. 6: Nein.

- Frage Nr. 7: Nein. Einfache Anmeldung des Gewerbebetriebes genügt.
 " Nr. 8: Keiner.
 " Nr. 9: Nein. Man kann unmöglich den Vermieter, Aerzte, und die solche Kranke oder Leidende beherbergen eine Konzeptionspflicht auferlegen.

Helgoland, den 13. Dezember 1898.

Friedrich, Gemeindevorsteher.

Mein Recht war Grundrecht und Volksrecht.

Dieser Erfolg, daß ich in meinen Rechtsanschauungen mit den Rechtsbegriffen vieler Aerzte, Juristen, Bürgermeister und Kurbadleiter übereinstimmte und daß mir ein großes Unrecht in Detmold zugefügt war, ermutigte mich, noch einmal mich mit Hilfe des Herrn Justizrat Schnitger an den Staatsminister von Lippe, von Miesitschek-Buschkau zu wenden. Das sehr höflich abgefaßte Schreiben meines Rechtsanwaltes Justizrat Sch. wurde abschläglich beschieden, es traf am 4. Januar 1898 ein und darauf habe ich die Badeanstalt geschlossen. Mein kleines Kapital hatte ich in mein Haus, in die Ausmöblierung des Pensionats und in die Kurbadeeinrichtung gesteckt. Alles war mir genommen. Nur die Heilpraxis blieb mir über und diese meldete ich am 10. Januar 1898 als Gewerbe an. Doch die traurigen Erlebnisse trieben mich bald in die Welt hinaus zur Abhaltung von wissenschaftlichen Vorträgen und Lehrkursen über meine Forschungen und Entdeckungen, die mir versagt waren in meiner Anstalt zur Anwendung zu bringen. Ich kümmerte mich wenig mehr um Heilpraxis und Heilreformen, sondern legte das Schwergewicht meiner reformatorischen Thätigkeit auf eine Rechtsreform, die ich glaubte in der Beseitigung und Bekämpfung aller unedlen Gesinnungen zu erreichen und so versuchte ich rechtlich und dabei fortschrittlich denkende Gesinnungsgenossen zu sammeln und zu Vereinigungen zusammen zu schließen.

Ein hochherziger Freund aus unserer jungen Bewegung unterstützte mich mit etwas Kapital zur Begründung eines Vereinsorganes „die Hochwart“ und so begann für mich eine neue Laufbahn. Im Frühjahr 1898 verpachtete ich die Badeanstalt an einen Herrn Neuß, der aber durch Beeinflussung von gegnerischer Seite, die Anstalt so schlecht verwaltete, daß er wegen verschiedener Strathaten gegen mich, entlassen werden mußte und nun meldete meine Frau die Badeanstalt am 15. April 1898 an, engagierte einen tüchtigen Bademeister gut geschulte Masseur und brachte die Anstalt wieder gut in Aufnahme.

Kurbad Irmgard, Detmold.

Detmold, Elisabethstraße 37, den 1. Mai 1899.

P. P.

Mit dem heutigen Tage eröffne ich in Detmold, Elisabethstr. 37 unter dem Namen:

„Kurbad Irmgard“

(ehemals Hutersches Sanatorium) eine Badeanstalt, wo Bäder aller Art, sowohl zu besonderem Kurzgebrauch als auch zum Zweck der Reinigung und Erfrischung zu haben sind und auch kunstgerechte Massage durch geschultes Personal in Anwendung gebracht wird.